



Satzung
zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und
Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 16.12.2002, zuletzt geändert am 22.10.2018

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)
- § 9 Abs. 1 und § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 25.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Abfallwirtschaftssatzung vom 16.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 8
Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoff-Zentren oder Verwertungsanlagen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Einrichtungen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG entsteht, beim Landkreis anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Zweiwochenfrist nach Satz 2 verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2 und 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Personal, die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen;
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen;
 3. Sperrmüll, der sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lässt und der üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Der Landkreis kann bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers regeln, dass diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gem. 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen. Eine Einzelfallregelung nach Satz 1 setzt in der Regel voraus, dass die Abfälle nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr eingesammelt und befördert werden können, und erfolgt in stets widerruflicher Weise.
- (6) Der Landkreis ist berechtigt, Biotonnen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder Papiertonnen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, gebührenpflichtig im Rahmen der Restmüllsammlung zu entleeren und den Inhalt als Restmüll zu entsorgen. Werden mehrfach falsch befüllte Biotonnen oder Papiertonnen zur Leerung bereitgestellt, ist der Landkreis berechtigt, den mehrfach falsch befüllten Abfallbehälter über den Datenträger nach § 12 Abs. 1 Satz 2 von weiteren Leerungen vorübergehend auszuschließen oder den Behälter dauerhaft einzuziehen, um eine hochwertige Verwertung des Bioabfalls bzw. der Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen zu ermöglichen. Der Landkreis weist durch einen Hinweis, der am falsch befüllten Behälter angebracht wird, auf die falsche Befüllung und deren Folgen hin.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
1. für die in § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Abfälle Müllgroßbehälter mit 120/240 l Füllraum (Biotonne);
 2. für den Restmüll (§ 5 Abs. 1a) Müllgroßbehälter mit 120/240/1.100 l Füllraum (Restmülltonne);
 3. für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4a) Müllgroßbehälter mit 60/120/240/1.100 l Füllraum;
 4. für Papier, Pappe und Kartonagen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr.1) Müllgroßbehälter mit 240/1.100 l Füllraum (Papiertonne).

Es dürfen nur Behälter, die mit einem Datenträger ausgerüstet sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Besitzer der Behälter sind verpflichtet, das Anbringen eines Datenträgers an die Behälter zu dulden.

- (2) Privaten Haushaltungen werden die erforderlichen Abfallbehälter für den Restmüll vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich werden für den Restmüll je Wohngrundstück bis zu fünf Personen 120 l Behältervolumen, je weitere fünf Personen weitere 120 l Behältervolumen zur Verfügung gestellt. Wohnen mehr als 30 Personen auf einem Grundstück, wird für den Restmüll in der Regel ein Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum bereitgestellt. In der Regel sind auf Grundstücken, auf denen mehr als ein Haushalt wohnt, die Abfälle in gemeinsamen Behältern bereitzustellen. Die Bildung von Müllgemeinschaften durch einzelne Haushalte innerhalb einer Wohnanlage oder durch Haushalte benachbarter Grundstücke ist zulässig.
- (3) Privaten Haushaltungen werden die erforderlichen Abfallbehälter für den Bioabfall (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich werden für den Bioabfall je Wohngrundstück bis zu zehn Personen 120 l Behältervolumen, je weitere zehn Personen weitere 120 l Behältervolumen zur Verfügung gestellt. Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Privaten Haushaltungen werden die erforderlichen Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt.
- (5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu nutzen. Die Behälter werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 leihweise vom Landkreis zur Verfügung gestellt und sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses unverzüglich an den Landkreis zurückzugeben. Der angemessene Behälterbedarf wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Woche zugrunde gelegt. Auf Antrag kann ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden, wenn der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 betriebliche Besonderheiten, insbesondere die Nutzung besonderer Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, oder die Selbstanlieferung entsprechender Abfallmengen aufgrund einer Regelung nach § 8 Abs. 5 nachweist.

Der Landkreis legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen in diesen Fällen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgelegt:

	Unternehmen/Institution	Platz/ Beschäftigte/ Bett am 01.01. eines jeden Jahres	Einwohner- gleichwert
1.	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	1,00
2.	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigtem	0,33
3.	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4,00
4.	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Sporthallen, Schwimmbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen	je Beschäftigtem	2,00
5.	Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
6.	Lebensmittel- und Großhandelsbetriebe	je Beschäftigtem	2,00
7.	Sonstige Einzelhandels- und Großhandelsbetriebe	je Beschäftigtem	0,50
8.	Industrie-, Handwerks- und übrige Gewerbebetriebe	je Beschäftigtem	0,50
9.	Schulen, Kindergärten Bildungs- und ähnliche Einrichtungen	je Kind/Betreuer	0,25

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte sind alle in einer Einrichtung Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Mehrere Einrichtungen, die sich auf dem gleichen Grundstück befinden, können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Müllgroßbehälter beantragen. Für alle Einrichtungen muss jedoch die ordnungsgemäße Abfallentsorgung gesichert sein.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen sowohl Restmüll (§ 5 Abs. 1a), als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4a) anfallen (so genannte gemischt genutzte Grundstücke), müssen sowohl Abfallbehälter nach Abs. 2 als auch nach Abs. 9 vorgehalten werden.

Bei Grundstücken, auf denen sowohl Restmüll (§ 5 Abs. 1a), als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4a) anfallen, kann von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 auf die Nutzung zusätzlicher Abfallbehälter für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle verzichtet werden, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle durch die

Mitbenutzung eines bereits auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälters des Haushaltes sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel voraus, dass das nach Absatz 9 zu ermittelnde Mindestbehältervolumen für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle in dem gemeinsam benutzten Abfallbehälter regelmäßig zur Verfügung steht. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Restmülls im Sinne von § 5 Abs. 1a darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (7) Einrichtungen sind berechtigt, für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 5 Abs. 5) die Biotonne zu nutzen. Die Regelungen über die zugelassenen Abfallbehälter, die Bereitstellung, das getrennte Einsammeln und die Abfuhr gelten entsprechend.
- (8) Einrichtungen, deren Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne von Abs. 9 und 10 angeschlossen sind, werden die erforderlichen Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Abfallbehälter so zu reinigen, dass sie den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (10) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Abfallbehälter schonend zu behandeln und haften bei Beschädigungen und Verlust. Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Im Falle eines Umzugs auf ein anderes Grundstück innerhalb des Landkreises oder im Falle eines Wegzugs aus dem Landkreis sind die Abfallbehälter von dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 abzumelden und an dem vom Landkreis mitgeteilten Tag zur Abholung durch den Landkreis bereitzustellen. Unterbleibt die Abmeldung und/oder Bereitstellung der Abfallbehälter und können die Abfallbehälter keinem Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zugeordnet werden, gilt dies als Verlust der Abfallbehälter, den die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu vertreten haben.
- (11) Abweichend von Abs. 10 Satz 2 und Satz 3 können Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 im Falle eines Umzugs auf ein anderes Grundstück innerhalb des Entsorgungsgebietes des Landkreises die Abfallbehälter zum neuen Grundstück mitnehmen, wenn sie den Landkreis hierüber unter Mitteilung der Behälternummer informieren. Unterbleibt die Information und können die Abfallbehälter keinem Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zugeordnet werden, gilt dies als Verlust der Abfallbehälter im Sinn des Absatzes 10 Satz 1, den die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu vertreten haben.
- (12) Nicht benötigte Abfallbehälter sind von den privaten Haushalten und den Einrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 14 unverzüglich dem Landkreis zurückzugeben. Die Art der Rückgabe bzw. Rücknahme der Behälter wird im Einzelfall geregelt.
- (13) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung oder die leihweise Überlassung der Abfallbehälter verursacht werden.
- (14) Bei einem Missverhältnis zwischen der auf einem Grundstück anfallenden Menge von Abfällen, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bzw. nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen sind, und dem angemeldeten Behältervolumen entscheidet der Landkreis über das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Volumen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Gefäßdeckel wegen Überbefüllung nicht geschlossen war.

- (15) Anträge auf Zuteilung einer eigenen Tonne bzw. Bildung einer Müllgemeinschaft können nur zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Kalenderjahres gestellt werden. Entsprechende Anträge sind jeweils bis spätestens zum 01. des Vormonats zu stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Neubauten und Zuzügen. Soll innerhalb von zwei Jahren nach einem Antrag auf Zuteilung einer eigenen Tonne oder Bildung einer Müllgemeinschaft dies wieder rückgängig gemacht werden, wird hierfür eine Verwaltungsgebühr nach § 24 Abs. 11 erhoben. Dasselbe gilt, wenn eine bereits getätigte Bestellung rückgängig gemacht oder wenn innerhalb der 2-Jahresfrist eine andere Behältergröße gewünscht wird.

§ 24 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restmüll (§ 5 Abs.1a), Bioabfall (§ 5 Abs. 5), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Schrott (§ 5 Abs. 8), Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 5 Abs. 9), Gartenabfällen (§ 5 Abs. 6), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 7) und Abfällen zur Verwertung aus Haushaltungen werden als Haushaltsgebühr nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild (§ 25) zu einem Haushalt gehörenden Personen (maßgebend ist der Hauptwohnsitz) und einer zusätzlichen Gewichtsgebühr für Restmüll und Bioabfall erhoben.

Personen, die im Landkreis Heidenheim lediglich einen Nebenwohnsitz haben, werden zur Haushalts- und Gewichtsgebühr nur dann veranlagt, wenn sie eigene Abfallbehälter nutzen bzw. nachweislich einer Müllgemeinschaft (z.B. durch ausdrückliche Erklärung) angehören. Nutzen Personen mit Nebenwohnsitz im Landkreis Heidenheim nachweislich Abfallbehälter Dritter, so erfolgt ebenfalls eine Veranlagung zur Haushalts- und Gewichtsgebühr.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften. Die Haushaltsgebühr beträgt jährlich

1.	für einen 1-Personenhaushalt	57,36 €
2.	für einen 2- oder 3-Personenhaushalt	82,92 €
3.	für einen 4- oder Mehrpersonenhaushalt	103,80 €

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgebühr erhobene Gewichtsgebühr für Restmüll und Bioabfall ist das von der Waage des Sammelfahrzeuges registrierte Gewicht. Hat die Waage des Sammelfahrzeuges eine Leerung offenbar nicht richtig registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Die Gewichtsgebühr beträgt

1.	je kg Restmüll	0,13 €
2.	je kg Biomüll	0,09 €
3.	Fallen bei einer Leerung weniger als 5 kg an, wird eine pauschale Gebühr erhoben	
	bei Restmüll von	0,39 €
	bei Biomüll von	0,27 €

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüll- und Bioabfallmenge des Vorjahres. Bei erstmaliger Veranlagung wird die Vorauszahlung aufgrund von Durchschnittswerten

festgesetzt. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 26).

- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 5 Abs. 4a werden, soweit die Abfälle nicht selbst angeliefert werden (§ 19), als Behälter- und Gewichtsgebühr erhoben. Entsprechendes gilt, wenn Einrichtungen Bioabfälle über die Biotonne entsorgen. Gebührenmaßstab für die Behältergebühr sind die Größe und die Art der Behälter. Die Behältergebühren betragen jährlich

1.	Je 60 L Restmüllbehälter	99,84 €
2.	Je 120 L Restmüllbehälter	175,56 €
3.	Je 240 L Restmüllbehälter	302,64 €
4.	Je 1.100 L Restmüllbehälter, 14-tägige Leerung	1.114,08 €
5.	Je 1.100 L Restmüllbehälter, wöchentliche Leerung	1.949,64 €
6.	Je 120 L Biomüllbehälter	121,08 €
7.	Je 240 L Biomüllbehälter	211,92 €

Nutzen mehrere Einrichtungen einen oder mehrere Müllgroßbehälter gem. § 12 Abs. 9 S. 11 gemeinsam, ist für jede Einrichtung der Anteil an den Behältergebühren zu entrichten, der den Einwohnergleichwerten der Einrichtung im Verhältnis zur Summe der Einwohnergleichwerte aller an der Behältergemeinschaft beteiligten Einrichtungen entspricht, mindestens jedoch die Mindestgebühr nach Abs. 3 Satz 3. Das bereitgestellte Behältervolumen ist so lange Bemessungsgrundlage für die Behältergebühr, bis der Einrichtung die Behälternummer eines Behälters mit anderer Größe zugeordnet ist.

Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Waage des Sammelfahrzeuges registrierte Gewicht. Abs. 1 Satz 8 und 9 gelten entsprechend. Die Gewichtsgebühr beträgt

1.	je kg Restmüll (hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall)	0,13 €
2.	je kg Biomüll	0,09 €
3.	Fallen bei einer Leerung weniger als 5 kg an, wird eine pauschale Gebühr erhoben	
	bei Restmüll von	0,39 €
	bei Biomüll von	0,27 €

Für die Gewichtsgebühr erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Menge hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfälle und ggfs. die Bioabfallmenge des Vorjahres. Bei erstmaliger Veranlagung wird die Vorauszahlung aufgrund von Durchschnittswerten festgesetzt. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 26).

- (2a) Für die Sonderleerung einer falsch befüllten Biotonne oder einer falsch befüllten Papiertonne als Restmüll (§ 8 Absatz 6) wird die Gewichtsgebühr für Restmüll zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 25,00 € berechnet.
- (3) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h., Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben. Ausschlaggebend ist das Vorhandensein eines Büro- oder Geschäftsraumes ohne Rücksicht auf Art und Maß der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit oder die steuerliche Beurteilung. Wird kein gesonderter

Abfallbehälter für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle bereitgestellt, beträgt die Mindestgebühr jährlich 69,72 €.

- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung richtet sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle. Bei Abrechnung nach Gewicht erfolgt die Berechnung jeweils je angefangenen 10 kg. Abweichend hiervon gilt für die Anlieferung nachstehend aufgeführter Kleinmengen:

1.	Abfälle zur Beseitigung einschließlich untergeordneter Anteile an Abfällen zur Verwertung (z. B. Holz, Pappe etc.) bis 100 kg pauschal	10,00 €
2.	Gartenabfälle und verholzte Grünabfälle (gem. § 5 Abs. 6) bis 100 kg pauschal	2,00 €
3.	Bioabfälle (gem. § 5 Abs. 5) bis 100 kg pauschal	7,50 €

Bei mehrfachen Anlieferungen innerhalb eines Monats sind die Abfälle zu wiegen und die Gebühren nach Abs. 9 zu entrichten.

- (5) Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (z. B. Papier, Pappe, Metalle, Glas, Holz, Kunststoffe, Verbundstoffe, Kork) bei den Wertstoff-Zentren in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen und an die öffentliche Abfuhr angeschlossenen Einrichtungen ist gebührenfrei, soweit diese Abfälle zur Verwertung haushaltsüblich, sortenrein und unverschmutzt sind. Als haushaltsüblich gelten Anlieferungen bis max. 100 kg pro Anlieferung und Kalendermonat.

Die Anlieferung von größeren Mengen und mehrfache Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung (z.B. von Altholz, Papier und Pappe etc.) innerhalb eines Kalendermonats sind nur im Entsorgungszentrum Mergelstetten möglich. In diesen Fällen wird eine Gebühr entsprechend § 24 Abs. 6 erhoben.

- (6) Für gebührenpflichtige Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung aus Einrichtungen und privaten Haushaltungen werden bei sortenreiner Anlieferung erhoben - soweit sie nicht Verkaufsverpackungen i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung sind -

1.	Papier/Pappe	39,00 €/t	7,80 €/m ³
2.	Metalle	32,00 €/t	3,20 €/m ³
3.	Kunststoffe (z. B. PE-/PP-Folien, Hohlkörper und Becher aus PE, PP, PS Styropor) zur stofflichen oder energetischen Verwertung	165,00 €/t	11,45 €/m ³ t
4.	Altholz Kat. A I - A III AltholzVO	38,00 €/t	7,95 €/m ³
5.	Altholz Kat. A IV AltholzVO	80,00 €/t	16,80 €/m ³
6.	Flachglas	79,00 €/t	
7.	Elektro- und Elektronikaltgeräte (soweit nicht unter das ElektroG fallend)	460,00 €/t	
8.	Altkleider	100,00 €/t	

- (7) Für die Anlieferung von Reifen werden erhoben:

1.	Je Tonne (Anlieferung nur ohne Felgen)	320,00 €
2.	Bei Einzelanlieferung	
	a) Pkw- und andere Reifen bis 16 Zoll – ohne Felge	2,00 €
	Pkw- und andere Reifen bis 16 Zoll – mit Felge	4,00 €
	b) Lkw-Reifen über 16 Zoll (nur ohne Felgen)	13,00 €

Lkw- und andere Reifen über 1,25 m Durchmesser und 0,35 m Breite werden nicht angenommen.

- (8) Die Gebühren für die Anlieferung bei den Bodenaushub- und Bauschuttdeponien betragen:

1.	Bodenaushub DK 0 (Z0) entspr. § 4 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 19 Abs. 3 Nr. 1	7,80 €/t	11,70 €/m ³
2.	Bodenaushub und Bauschutt DK 0 (Z1.2) entspr. § 4 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 19 Abs. 3 Nr. 2	20,00 €/t	28,00 €/m ³
3.	Beton und Straßenaufbruch zur Verwertung (AVV Nr. 17 01 01 und AVV Nr. 17 03 02)	10,75 €/t	15,10 €/m ³
4.	Wurzelstöcke	56,65 €/t	56,65 €/m ³

Bei Abrechnung nach Gewicht erfolgt die Berechnung je angefangenen 10 kg, bei Abrechnung nach Volumen je halbem angefangenem, unverdichtetem cbm.

Für die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 500 kg auf den Bodenaushub- und Bauschuttdeponien wird eine pauschale Gebühr von 4,00 € für Bodenaushub, 6,00 € für Bauschutt zur Verwertung und 10,00 € für Bauschutt zur Beseitigung und 20 € für Bauschutt mit Putzanhaftungen und Putzresten (Sackware) erhoben. Die Gebühr ist bei der Anlieferung bar zu entrichten. Sofern keine Barzahlung erfolgt, wird mit der Rechnungsstellung zusätzlich eine pauschale Verwaltungsgebühr von 5,00 € je Anlieferung berechnet.

Werden verwertbare Bauschutt- und Straßenaufbruchteile größer als 70 cm x 70 cm x 70 cm angeliefert, wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr ein Meißelzuschlag von 35,00 €/cbm bzw. 25,00 €/t erhoben (vgl. § 19 Abs. 3).

Kleinmengen von Bauschutt (z. B. Fliesen, Mauerbruch, u. ä.) können auch in den Wertstoff-Zentren abgegeben werden. Die Gebühren hierfür betragen:

1.	Bauschutt	0,50 € (Eimer, ca. 10 l)
	Bauschutt mit Putzanhaftungen, Putzreste (Sackware)	1,50 € (Eimer, ca. 10 l)
2.	Keramikwaschbecken	1,50 €
3.	Toilettenschüssel	2,00 €

Für die übrigen Abfälle werden folgende Gebühren festgesetzt:

Abfallart 1 Gartenabfälle (nicht verholzt, z. B. Gras, Laub)	62,00 €/t
Abfallart 2 Verholzte Grünabfälle (z. B. Baumreisig, Astwerk)	19,00 €/t
Abfallart 3 Bioabfälle	150,00 €/t
Abfallart 4 Asbesthaltige Baustoffe (AVV Nr. 17 06 05)	120,00 €/t
Abfallart 4.1 Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton (AVV Nr. 17 08 02)	65,00 €/t
Abfallart 4.2 Bauschutt mit Putzanhaftungen, Putzreste, (Sackware)	45,00 €/t
Abfallart 5^{*)}	entf.

Abfallart 6^{*)}	entf.
Abfallart 7^{*)}	entf.
Abfallart 8^{*)}	entf.
Abfallart 9 Alle sonstigen zugelassenen Abfälle (z. B. Restmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle, Sperrmüll)	195,00 €/t

^{*)} Hinweis: Ab 15.07.2009 gem. § 4 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen.

Werden Abfälle der Abfallart 9 durch den Abfallerzeuger direkt beim Müllheizkraftwerk Ulm zur thermischen Behandlung angeliefert, so reduziert sich die Gebühr um 11,30 €/t.

Werden verschiedene Abfallarten gemischt angeliefert, so richtet sich die Gesamtgebühr nach der teuersten Abfallart. Die Entscheidung über die Zuordnung zur Abfallart trifft ausschließlich das Personal der Abfallentsorgungsanlage.

- (9) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Pro Arbeitsstunde werden 30,60 € und pro Maschinenstunde 92,00 € berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.
- (10) Die Verwaltungsgebühr für einen Antrag nach § 12 Abs. 15 Satz 4 oder 5 dieser Satzung beträgt 20,40 €.
- (11) Haben der Berechtigte oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 die Beschädigung oder den Verlust von Abfallbehältern zu vertreten (§12 Abs. 10), wird für die Ersatzbeschaffung von Abfallbehältern eine einmalige Benutzungsgebühr in Höhe von 30 Euro je Behälter erhoben.

§ 25

Beginn des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt aufgrund einer Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der Zuordnung einer Behälternummer zum Haushalt/zur Einrichtung durch Auslieferung eines Behälters oder durch die Erklärung des Haushaltes/der Einrichtung unter Mitteilung der Behälternummer, welcher vorhandene Behälter nach § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, nach § 12 Abs. 5 Satz 1 oder nach § 12 Abs. 6 Satz 2 gemeinsam genutzt wird, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Liegt ein Benutzungsverhältnis vor, entsteht bei den Haushalts- und Behältergebühren die Gebührenschild jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühren werden anteilig verringert.

Die Gewichtsgebühr nach § 24 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Registrierung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle durch die Waage des Sammelfahrzeugs.

Bei den Haushalts- und Behältergebühren sowie bei den Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühren nach § 24 Abs. 1, 2 und 3 wird die anteilige Gebührenschild für den Zeitraum 01.01. bis 30.06. einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die anteilige Gebührenschild für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. am 01.07. zur Zahlung fällig. In den übrigen Fällen wird die Gebührenschild einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 50,00 € im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats ermäßigt. Werden dem Landkreis Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (6) Für die Anlieferung von geeignetem Bodenaushubmaterial für Deponiebaumaßnahmen (z.B. Humus zur Abdeckung der Einbaufläche, zu Dammerhöhungen und Rekultivierungen oder Lehm für Abdichtungsmaßnahmen usw.) können Gebührenermäßigungen oder -befreiungen erteilt werden, wenn ein dringender Bedarf an diesen Materialien besteht.

§ 26

Ende des Benutzungsverhältnisses, der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle von ihm vorgehaltenen Abfallbehälter nach § 12 schriftlich abgemeldet und an den Landkreis zurückgegeben hat oder in dem die schriftlichen Abmeldungen für alle vom Berechtigten oder Verpflichteten gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 oder § 12 Abs. 6 Satz 2 gemeinsam mit anderen genutzten Abfallbehälter nach § 12 beim Landkreis eingegangen sind. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Haushalts-/Behältergebühr erstattet. Die Gewichtsgebühr wird nach der bis zum Ende des Benutzungsverhältnisses tatsächlich angefallenen Abfallmenge abgerechnet.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entfällt;
 2. als Berechtigter oder Verpflichteter nach § 3 Abs. 1 und 2 entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 3. entfällt;
 4. entgegen § 8 Abs. 1 und §§ 9, 11 oder 15 Abs. 5 Satz 2 bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 9 oder 10 Abfallbehälter nicht oder nicht in ausreichender Zahl oder Größe beschafft, unterhält so wie Datenträger vom Abfallbehälter entfernt, beschädigt oder nicht anbringen lässt;
 7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 bis 5, Abfallbehälter oder Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 8. entfällt;
 9. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
 10. entgegen §§ 11, 12 und 13 Hausmüll oder hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt;
 - 10 a) entgegen § 12 Abs. 10 und Abs. 11 Abfallbehälter vom Grundstück entfernt oder entgegen § 12 Abs. 11 und Abs. 12 Abfallbehälter nicht zurückgibt;
 11. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anders, als dort geregelt ist, anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen

(Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 28. Mai 2020

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 29.05.2020